



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Februar 2026 · Beschluss 46-2026

6.1.6.2 LS im Verwaltungsvermögen

IDG-Status: öffentlich

### Schulanlagen - Allgemein 2026-2030; einheitliches, privatrichterliches Parkverbot auf Schulanlagen

#### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16.11.2004 bewilligte der Stadtrat die Einführung von Parkgebühren für städtische Mitarbeitende und verpflichtete Mitarbeiter/innen zu einem Erwerb von Parkkarten für das Abstellen auf oberirdischen Parkplätzen.

Im Zuge der Anpassung der Gebührenordnung der MEG Stadthauspassage legte die Geschäftsleitung im Sinne einer Gleichbehandlung und Einheitlichkeit fest, dass alle Parkplätze standortunabhängig einheitlich zu behandeln sind. Somit werden alle städtischen Mitarbeiter, welche mit dem Auto zur Arbeit kommen, im Sinne der Gleichstellung gleichbehandelt.

Neben der Anpassung der Parkgebühren für Mitarbeiter besteht auf den Schulanlagen die Problematik, dass Schüler/innen durch Elternteile zur Schule gebracht werden. Die so genannten «Elterntaxis» führen durch wildes Parkieren und den Mehrverkehr zu Überlastung des Verkehrs und sollen unterbunden werden. Zudem ist eine Unterbindung der Bringdienste aus sicherheitstechnischen Überlegungen notwendig.

Die Umsetzung resp. Handhabung der Verbote stösst derzeit an die Grenzen, da auf verschiedenen Schulanlagen unterschiedliche Regelungen gelten. Teilweise werden Lehrpersonen oder Personen «im Verkehr mit der Schulanlage» für die Dauer ihres Aufenthalts aus dem Verbot ausgenommen.



Dies widerspricht der im Jahr 2004 festgelegten Regelung der einheitlichen Behandlung aller Mitarbeitenden. Weiter fehlen teilweise Fahrverbottsschilder, sodass den sogenannten "Elterntaxis" kein Einhalt geboten werden kann. Dies soll mit einer neuen einheitlichen Beschilderung bereinigt werden.

## 2. Erwägungen (Überschrift 2)

Eine einheitliche Beschilderung soll daher vorgenommen und rechtlich abgesichert werden. Die bestehenden Tafeln sind entsprechend anzupassen.

### Betroffene Schulanlagen (einschliesslich angegliederten Kindergärten)

Schulanlage Hinterwiden	Kt.-Nr. 5722, Kat.-Nr. 2606, Kat.-Nr. 2608 und Kat.-Nr. 2712
Schulanlage Spitz Primar	Kt.-Nr. 2245, Kat.-Nr. 2236, Kat.-Nr. 5850, Kat.-Nr. 4548
Schulanlage Spitz Sekundar	Kt.-Nr. 1867
Schulanlage Feld / Dorf	Kt.-Nr. 6174, Kt.-Nr. 3258, Kt.-Nr. 1366, Kt.-Nr. 6285 und Kt.-Nr. 3459
Schulanlage Nägelimoos	Kt.-Nr. 3805, Kat.-Nr. 3793 und Kat.-Nr. 2380

Damit das Fahr- und Parkverbot rechtlich bestand hat, sollen die Tafeln vereinheitlicht werden und den folgenden Inhalt erhalten:



Unberechtigten ist das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft xxx, Kat.-Nr. xxx verboten. Berechtig sind nur Inhaber einer Bewilligung der Stadt Kloten.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft werden.

Die bisherigen Tafeln entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen und müssen formell als neues einzelrichterliches Parkverbot beantragt werden.

Sollte das Gericht ein generelles Fahrverbot verlangen, wäre die Signalisation entsprechend anzupassen und ein Allgemeines Fahrverbot zu erlassen.

Um auch externen Mietern am Abend gerecht zu werden, sollen im Zuge von Vermietungen der Sporthallen entsprechende Bewilligungen (für z.B. Vereine) erstellt werden.

Sonderfälle wie Vikariat-Einsätze sollen mit Sonderbewilligungen durch die Schulleitung organisiert und spezielle Bewilligungen vor Ort ausgegeben werden. Ebenso sollen im Zuge der Vermietung der Sporthallen an Vereine entsprechende Bewilligungen ausgegeben werden.

## 3. Kreditrechtliche Überlegungen

Der Erlass eines richterlichen Verbots wird durch das Bezirksgericht Bülach mit Fr. 500.00 pro Standort verrechnet. Hinzu kommen Kosten für die neue Beschilderung in Höhe von rund Fr. 260.00 pro Tafel. Es werden gesamthaft voraussichtlich 38 neue Tafeln (je ca. Fr. 260.00 pro Stück) benötigt, woraus sich ein Betrag von gerundet Fr. 9'900.00 ergibt.

Gesamthaft setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Kosten Bezirksgericht Bülach	Fr. 8'500.00
Kosten Beschilderung	Fr. 9'880.00
<u>Rundung und unvorhergesehenes</u>	<u>Fr. 520.00</u>
Total	Fr. 18'900.00

Der Betrag ist im Budget 2026 nicht enthalten. Der Kredit ist im Rahmen einer einmaligen Ausgabe ausserhalb des Budgets zu bewilligen und liegt damit in der Kompetenz des Stadtrates.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der Beantragung des einheitlichen Fahr- und Parkverbots auf den Schulanlagen zu. Die Einschätzung des Gerichts ist entsprechend zu berücksichtigen.
2. Für die neue Regelung des Parkverbots auf Schulanlagen wird im Sinne von GO Art. 29 Abs. 2 lit. d ein Kredit in der Höhe von Fr. 18'900.00 zu Lasten 3260.99 / 3140.00 im Rechnungsjahr 2026 ausserhalb des Budgets bewilligt.

Mitteilung an:

- Bereichsleitung B+K
- Bereichsleitung E, S+S
- Bereichsleitung F+L
- Leiter Sicherheit
- StadtrichterIn
- Leiter Schuleinheiten
- Leiter Finanzen
- Teamleiter Hauswarte
- Projektleiter Hochbau Marcel Isenring

Für Rückfragen ist zuständig: Mirco Winkenbach, Leiter Liegenschaften, 044-815 12 68

**STADTRAT KLOTEN**



René Huber  
Stadtpräsident



Marc Osterwalder  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: 18. Feb. 2026**